

Merkblatt

Sachsen-Anhalt DIGITAL CREATIVITY

Stand: 10.10.2019

Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Gestaltung des digitalen Wandels in Sachsen-Anhalt (Richtlinien Digital Creativity)

Es werden Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO) gewährt.

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, insbesondere in der Medien- und Kreativwirtschaft.

Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Entwicklung und den Einsatz (Produktion) innovativer audiovisueller Medienproduktionen, besonders mit interaktiven Inhalten, wie z.B. Games, Apps, crossmediale Projekte, Websites, Softwareanwendungen, visuelle Effekte und virtuelle Realität.

Der innovative Charakter des Vorhabens kann sich insbesondere auf die Inhalte, das Design, die Produktionstechnologie und den Produktionsprozess beziehen und zeigt sich z.B. durch die Umsetzung neuer Ideen in Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Ausdrucksformen oder durch neuartige, ideenreiche und kreative Lösungswege.

Wie wird gefördert?

Förderfähig sind Personalausgaben und Sachausgaben, die im Rahmen des Projekts zusätzlich entstehen, sowie Unternehmerlohn für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer.

Die Förderung von Personalausgaben erfolgt insbesondere für Personal, das zur Durchführung des Projekts zusätzlich eingestellt wird. Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers, das für das Projekt eingesetzt wird, werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, wenn das Projekt sonst nicht oder nicht im gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Personalausgaben nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Für die Anerkennung von Personalausgaben für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte werden Pauschalwerte zugrunde gelegt, und zwar

- 13,00 Euro/Stunde bzw. 2 260 Euro/Monat für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist,
- 18,00 Euro/Stunde bzw. 3 135 Euro/Monat für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist und
- 24,00 Euro/Stunde bzw. 4 160 Euro/Monat für höherwertige Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern.

Nähere Informationen zur Förderung des Unternehmerlohns für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmen finden sie [hier](#).



Der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung ist auf Anforderung der IB zu erbringen.

Förderfähige Sachausgaben sind insbesondere sächliche Verwaltungsausgaben des Projektträgers sowie Ausgaben für Investitionen, die aufgrund des Projekts zusätzlich entstehen.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben gewährt, maximal 130.000 Euro je Vorhaben. Davon entfallen höchstens 10.000 Euro auf die Projektentwicklung und höchstens 120.000 auf die Produktion (davon höchstens 10.000 Euro für den Vertrieb einsetzbar).

Vorhaben mit einem Förderbetrag unter 5.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Ihrem Projekt müssen eine Projektbeschreibung (Idee/Vision, vorbereitende Maßnahmen, beabsichtigtes Ergebnis der Projektentwicklung bspw. Prototyp), ein schlüssiges Produktionskonzept (Produktbeschreibung, Marktanalyse, Produktionstechnologie, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, Organisation) und eine Marketingstrategie einschließlich Marketingcontrolling zugrunde liegen.

Dabei ist unter anderem darzulegen, wie das Projekt zur Entwicklung und Stärkung des Medien- und Kreativstandortes Sachsen-Anhalt oder zur Nachwuchsentwicklung im Medien- und Kreativsektor beiträgt oder - soweit es sich um audiovisuelle Medienproduktionen mit wissenschaftlichem Inhalt handelt - einen Effekt auf dem Gebiet der Wissenschaften (in der Forschung und Lehre, in der Wissenschaftskommunikation oder in Schulen) erzielt. Wichtig ist, dass das Produkt wirtschaftlich produziert und be- oder vertrieben sowie nachhaltig eingesetzt wird.

Weiterhin sind ein Zeitplan, eine Beschreibung der benötigten Dienstleistungen und ggf. technischen Ausstattung sowie eine Finanzierungsbestätigung für den Eigenanteil und ggf. Bestätigungen für die Unterstützung durch Dritte einzureichen.

Für urheberrechtlich geschützte Teile des Projektes ist der Erwerb oder die Berechtigung zur Verwendung lückenlos nachzuweisen. Dem Land Sachsen-Anhalt ist in geeigneter Form die Möglichkeit einzuräumen, mit dem durch die Förderung entstandenen Produkt zu werben.

Wie erfolgt die Projektauswahl?

Die förderfähigen Anträge werden durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt anhand von Projektbeschreibung, Produktionskonzept und Marketingstrategie nach [einheitlichen Kriterien](#) bewertet.

Was ist noch zu beachten?

Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass mit dem Vorhaben nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. vor Erhalt einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden (abrufbar unter www.ib-sachsen-anhalt.de) an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten.

Ansprechpartner

Die Experten des Förderberatungszentrums beraten Sie unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57 gern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Förderrichtlinien sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid.